

# RS OGH 1996/11/26 5Ob2223/96i, 5Ob120/06t, 5Ob81/13t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1996

## Norm

ZPO §30 Abs2  
Oö BauO §9 Abs1 Z2  
Oö BauO §9 Abs4  
Oö BauO §9 Abs5  
GBG §77  
RAO §8

## Rechtssatz

Die in § 9 Abs 5 Oö BauO enthaltene schriftliche Erklärung des Antragstellers stellt keinen zum Grundbuchsanzug gehörenden Vorgang dar, es handelt sich vielmehr um eine Inhaltsvoraussetzung des Eintragungsbegleichens, dessen Vorliegen vom Grundbuchsgericht anlässlich der Behandlung des Grundbuchsanzuges zu prüfen ist. Daraus folgt, dass der als Vertreter der Antragsteller einschreitende Rechtsanwalt, der sich gemäß § 8 RAO und § 30 Abs 2 ZPO sowie § 77 GBG auf die ihm erteilte Vollmacht zur Anbringung von Grundbuchsge suchen berief, durch diese "Berufung" zwar seine Bevollmächtigung zur Anbringung des Grundbuchsge suches dargetan hat, nicht aber seine Bevollmächtigung zur Abgabe von anderen, für die Bewilligung der begehrten grundbücherlichen Eintragung materiell-rechtlich erforderlichen Erklärungen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2223/96i  
Entscheidungstext OGH 26.11.1996 5 Ob 2223/96i
- 5 Ob 120/06t  
Entscheidungstext OGH 30.05.2006 5 Ob 120/06t  
Beisatz: Das Fehlen einer rechtswirksamen Erklärung nach §9 Abs5 Oö BauO stellt einen materiellrechtlichen Mangel dar, der nicht verbessert werden kann. (T1)
- 5 Ob 81/13t  
Entscheidungstext OGH 16.05.2013 5 Ob 81/13t  
Vgl auch; Beisatz: Zufolge § 9 Abs 4 Oö BauO 1994 dürfen Änderungen im Gutsbestand einer Grundbucheinlage gemäß Abs 1, die nicht gemäß Abs 4 von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, grundbücherlich nur aufgrund einer rechtskräftigen Bewilligung der Baubehörde durchgeführt werden. Nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich bei einer derart erforderlichen Bewilligung der Baubehörde um eine materiell-rechtliche Voraussetzung dafür, dass die Gutsbestandsänderung überhaupt zulässig ist. (T2)  
Beisatz: Die von den Revisionsrekurswerbern begründeten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Anwendbarkeit der Bestimmung des § 9 Oö BauO 1994 auf den vorliegenden Fall sind nicht geeignet, eine Rechtsfrage von der Qualität des § 62 Abs 1 AußStrG aufzuzeigen, richten sich doch Bedenken der Rechtsmittelwerber nicht gegen die Bestimmung an sich, sondern (nur) deren Auslegung. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106125

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)